

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2869

Kiel, 01.03.24

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Auswirkungen des Bundeshaushalts 2024 auf Schleswig-Holstein

I. Änderungen im Bundeshaushalt

Das Plenum des Bundestags hat am 02.02.24 dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlungen des Bundestags-Haushaltsausschusses zugestimmt. Danach sind die **GAK-Bundesmittel um 101 Mio. €** gegenüber 2023 gekürzt.

Die Kürzung geht einher mit der Streichung der beiden **Sonderrahmenpläne (SRP) „Ländliche Entwicklung“ und „Ökolandbau/Biodiversität“**. Entsprechende Vorhaben müssen künftig aus den freien Mitteln des regulären Rahmenplans finanziert werden. Anstelle der bisherigen zweckgebundenen Forstmittel zur Bewältigung von Extremwetterereignissen werden in gleicher Höhe Mittel aus dem Klima- und Transformationsfond (KTF) für Forstmaßnahmen in der GAK zur Verfügung gestellt.

Die strukturelle Anpassung der GAK sieht zwar formal auch den Wegfall der bisherigen **Sonderrahmenpläne „Küstenschutz“ und „Hochwasserschutz“** vor. Allerdings werden deren bisherige Budgets in den regulären Rahmenplan transferiert und bleiben dort **zweckgebunden für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes** erhalten. In diese Zweckbindung integriert wurden zudem diejenigen Sockelbeträge, die bislang für Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes aus dem regulären Rahmenplan mindestens zu erbringen waren, bevor das Budget der Sonderrahmenpläne in Anspruch genommen werden durfte (sog. „Baseline“). Der Einbezug der Sockelbeträge in die Zweckbindung erweckt auf den ersten Blick den Anschein einer Aufstockung der bisherigen Sonderrahmenpläne. Rechnerisch handelt es sich allerdings nicht um eine Aufstockung, sondern lediglich um eine **Zusammenführung** der bisher für diese Maßnahmen reservierten Mittel.

Die Einzelheiten der Veränderungen im Bundeshaushalt ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Bundeshaushalt 2024 und Vergleich zum Haushalt 2023 (Beträge in T€)			
	2023	2024	Veränderung
Regulärer Rahmenplan ohne Zweckbindung (2023: inkl. Baseline Küstenschutz 71.840 T€)	529.113	660.008	+ 130.895
Zweckbindung Forst (Extremwetter) im regulären Rahmenplan	121.000	125.000	+4.000
Zweckbindung Hochwasserschutz (alle Länder)	0	77.000	+77.000
Zweckbindung Hochwasserschutz (ex. SRP) (nur Fluss-Oberlieger)	100.000	50.000	-50.000
Zweckbindung Küstenschutz (ex SRP) (2024: inkl. Baseline 71.840 T€)	48.160	120.000	+71.840
SRP Ländliche Entwicklung	160.000	0	-160.000
SRP Ökolandbau/Biodiversität	175.000	0	-175.000
Summe	1.133.273	1.032.008	-101.265

II. Grundsätzliche Auswirkungen für Schleswig-Holstein

Das nachfolgende Tableau zeigt, welche Anteile Schleswig-Holstein an den zweckgebundenen und flexiblen GAK-Bundesmittlein auf Basis des beschlossenen Bundeshaushalts 2024 erhalten könnte. Aus dem Vergleich mit dem Budgetanteil 2023 wird deutlich, dass Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2024 aber keine Kürzung, sondern im Gegenteil einen **Mittelaufwuchs von rd. 8 Mio. €** erwarten kann:

Für SH verfügbare Bundesmittel 2024 und Vergleich zu 2023 (Beträge in T€)			
	2023	2024	Veränderung
Regulärer Rahmenplan ohne Zweckbindung	31.735,9	39.609,3	+7.873,4
Zweckbindung „Forst“	3.604,8	1.850,0	-1.754,8 ¹
Zweckbindung Hochwasserschutz	0	4.631,5	+4.631,5
Zweckbindung Küstenschutz (ex SRP)	9.270,0	26.651,1	+17.381,1
SRP Ländliche Entwicklung	9.624,0	0,0	-9.624,0
SRP Ökolandbau/Biologische Vielfalt	10.526,3	0,0	-10.526,3
Summe	64.761,0	72.741,9	+7.980,9

Die wesentlichen Gründe für dieses auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis sind:

¹ Die KTF-Mittel werden ausschließlich nach dem besonderen „Waldschlüssel“ auf die Länder verteilt, der für SH geringer ist als der reguläre Verteilungsschlüssel

- Schleswig-Holstein profitiert, wie alle anderen Länder auch, von der Aufstockung des regulären Rahmenplans um 130 Mio. €.
- Schleswig-Holstein profitiert darüber hinaus von dem vollständigen Erhalt der bislang für Küstenschutzmaßnahmen reservierten Mittel (einschl. der bisherigen Baseline).
- Schleswig-Holstein profitiert darüber hinaus von der strukturellen Änderung der zweckgebundenen Mittel für den Hochwasserschutz, durch die Anteile der vormaligen SRP-Mittel erstmals auch nach Schleswig-Holstein fließen (bislang waren diese Mittel allein den Oberliegern der großen Flussgebietseinheiten vorbehalten).

III. Schwerpunktsetzung der Kassenmittel-Planung

Mit dem o.g. Budget könnten die Kassenmittelbedarfe, die die Fachreferate von MEKUN und MLLEV angemeldet haben, hinsichtlich des Bundesmittelanteils vollständig gedeckt werden.

Der Haushaltsentwurf der Landesregierung sieht die Bereitstellung entsprechender Landesmittel für die Kofinanzierung vor.

Die danach möglichen insgesamt 114 Mio. € GAK-Fördermittel sollen nach aktueller Planung wie folgt eingesetzt werden:

- Küstenschutz:	42 Mio. € \triangleq 36%
- Integrierte Ländliche Entwicklung:	27 Mio. € \triangleq 24%
- Agrarumweltmaßnahmen:	13 Mio. € \triangleq 12%
- Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz:	13 Mio. € \triangleq 11%
- Investiver Naturschutz:	10 Mio. € \triangleq 9%
- Forst:	7 Mio. € \triangleq 6%
- andere	2 Mio. € \triangleq 2%

IV. Deckung der Bedarfe an Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Der Bundeshaushalt 2024 sieht ein im Vergleich zur Entwicklung der Kassenmittel überproportional gekürztes VE-Budget für die GAK vor. An nicht zweckgebundenen und damit flexibel einsetzbaren Mitteln steht gegenüber 2023 nur noch ca. die Hälfte zur Verfügung. Damit werden die Möglichkeiten, überjährig umzusetzende Vorhaben fördern zu können, erheblich eingeschränkt. Das hat insbesondere Auswirkungen auf Fördermaßnahmen, die notwendigerweise auf Mehrjährigkeit angelegt sind, wie der Vertragsnaturschutz, oder die größere (Bau-)Vorhaben fördern, wie der Küstenschutz oder der Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung. Um die Kontinuität der Förderung möglichst weitgehend zu wahren, wird bei der Verteilung der für 2024 verfügbaren VE'n auf die GAK-Maßnahmen den Bedarfen so weit wie möglich Rechnung getragen. Spürbare Kürzungen sind jedoch unvermeidlich.

V. Auswirkungen des verkürzten Haushaltsjahres

Soweit bereits Verpflichtungen aus Vorjahren bestehen, stellt die vorläufige Haushaltsführung keine Schwierigkeit für die Umsetzung der GAK-Maßnahmen dar. Das gilt z.B. die mehrjährigen Agrar-Umweltmaßnahmen wie Ökolandbau oder Vertragsnaturschutz sowie für überjährige Investitionsvorhaben.

Die Bewilligung neuer Vorhaben wird dagegen verzögert. Inwieweit dies Auswirkungen auf die tatsächliche Umsetzung im laufenden Jahr hat, ist noch nicht kalkulierbar.